

Hygiene-Konzept für Ausbildungen im DRK KV Essen

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen im Lehrgangsverlauf trägt in erster Linie die ermächtigte Ausbildungsstelle. Die Teilnehmenden benötigen für Partnerübungen einen Mund-Nasen-Schutz. Dieser Mund-Nasen-Schutz muss eine medizinische Gesichtsmaske oder eine in der Anlage der Corona-ArbSchV bezeichnete Atemschutzmaske (z.B. FFP2 Maske) sein.

Der Mund-Nasen-Schutz ist vom Arbeitgeber der Teilnehmenden zu stellen. Bei Inhouse-Schulungen liegt die Verantwortung in Bezug auf Hygieneschutz (außer Übungsmaterialien) und die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten beim Unternehmen, also dem Auftraggeber des Erste-Hilfe-Kurses.

In jedem Fall müssen länderspezifische Vorgaben, z.B. Infektionsschutz-Verordnungen/ Coronaschutz-Verordnungen sowie die Vorgaben der regional zuständigen Behörden beachtet werden. Ferner muss die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel sowie der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS in der jeweils aktuell gültigen Fassung berücksichtigt werden. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass in der Regel ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuplanen sowie ein Mund-Nasen-Schutz erforderlich ist.

1 Ein entsprechendes Maßnahmenkonzept (erweitertes Hygienekonzept SARS-CoV-2-Pandemie) mit konkretem Bezug zur jeweiligen ermächtigten Ausbildungsstelle muss erstellt werden.

Teilnehmerübungen sind verpflichtender Bestandteil für die Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung von betrieblichen Ersthelfenden sowie für Erste-Hilfe-Schulung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder (vgl. DGUV Grundsatz 304-001). Zur Reduzierung eines Übertragungsrisikos unter den Teilnehmenden oder auf Lehrkräfte wird empfohlen in festen Teams zu üben. Wenn aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen Teilnehmerübungen nicht an anderen Teilnehmenden durchgeführt werden dürfen, sind Alternativen zu erarbeiten (z.B. Übung an einer geeigneten Puppe, Übung an sich selbst).

Allgemeine Hygienemaßnahmen

Regelmäßige desinfizierende Reinigung aller Kontaktflächen einschließlich Türen, Türgriffe sowie der Übungsmaterialien

Regelmäßige desinfizierende Reinigung der sanitären Anlagen

Regelmäßiges Lüften des Raumes

Teilnehmende dazu anhalten, die Hände regelmäßig vor Betreten des Schulungsraumes und im Rahmen der Teilnehmerübungen gründlich zu waschen und/oder zu desinfizieren

Teilnehmende über Hygienemaßnahmen informieren, u.a. Abstandsgebot, FFP2 – Maske oder med. Maske, Hust- und Niesetikette, Handhygiene

Hinweise aushängen, u.a. allg. Hygienehinweise, Handhygiene, gemäß Vorgabe RKI
Sicherstellen, dass Teilnehmende und Lehrkräfte frei von Covid-19-typischen
Erkrankungssymptomen sind

Schulungen am Standort DRK Schulungszentrum Solferino, Dahlhauserstr. 254, 45279 Essen

Für alle Teilnehmer und Lehrkräfte gilt hier das 2 G – Plus Prinzip. Ein negativer Antigentest (kein Selbsttest) darf nicht älter als 24 Stunden sein. Ein entsprechender Nachweis sowie ein amtlicher Ausweis zum Datenabgleich sind zu Lehrgangsbeginn vorzulegen. Das Tragen einer FFP 2 Maske ist verpflichtend. Auch während der theoretischen Unterweisung ist das Tragen einer FFP2 Maske vorgeschrieben. Die Lehrkraft kann, unter der Voraussetzung, dass Mind.-Abstand von 1,5 m eingehalten wird, auf das Tragen einer FFP2 Maske verzichten. Beim Unterschreiten des mind. Abstand ist das Tragen einer FFP2 Maske für die Lehrkraft verpflichtend.

Hinweisen auf die Gültigkeit der Flächen- bzw. Abstandregelungen auch außerhalb des Lehrgangsraumes (unter anderem Aufenthaltsbereich, Verkehrswege und sanitärer Bereich) Bei der Durchführung der Schulung sollte weitestgehend auf Methoden verzichtet werden, die den Abstand zwischen den Teilnehmenden verringern bzw. zu einer direkten körperlichen Interaktion der Teilnehmenden führen (Partner-Teilnehmerübungen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren)

Schulungen am Standort DRK Müller-Breslau-Str. 30a, 45130 Essen

Für alle Teilnehmenden und Lehrkräfte gilt das 3 G - Prinzip. Ein entsprechender Nachweis sowie ein amtlicher Ausweis zum Datenabgleich sind zu Lehrgangsbeginn vorzulegen. Das Tragen einer FFP 2 Maske / OP – Maske ist verpflichtend. Auch während der theoretischen Unterweisung ist das Tragen einer FFP2 Maske / OP – Maske vorgeschrieben. Die Lehrkraft kann, unter der Voraussetzung, dass Mind.-Abstand von 1,5 m eingehalten wird auf das Tragen einer FFP2 Maske / OP Maske verzichten. Beim Unterschreiten des mind. Abstand ist das Tragen einer FFP2 Maske für die Lehrkraft verpflichtend.

Hinweisen auf die Gültigkeit der Flächen- bzw. Abstandregelungen auch außerhalb des Lehrgangsraumes (unter anderem Aufenthaltsbereich, Verkehrswege und sanitärer Bereich) Bei der Durchführung der Schulung sollte weitestgehend auf Methoden verzichtet werden, die den Abstand zwischen den Teilnehmenden verringern bzw. zu einer direkten körperlichen Interaktion der Teilnehmenden führen (Partner-Teilnehmerübungen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren)

Inhouse – Schulungen

Für alle Teilnehmer und Lehrkräfte gilt das 3 G – Prinzip. Ein entsprechender Nachweis sowie ein amtlicher Ausweis zum Datenabgleich sind zu Lehrgangsbeginn vorzulegen. Das Tragen einer FFP 2 Maske / OP Maske ist verpflichtend. Auch während der theoretischen Unterweisung ist das Tragen einer FFP2 Maske / OP Maske vorgeschrieben. Die Lehrkraft kann, unter der Voraussetzung, dass Mind.-Abstand von 1,5 m eingehalten wird auf das Tragen einer FFP2 Maske / OP Maske verzichten. Beim Unterschreiten des mind. Abstand ist das Tragen einer FFP2 Maske für die Lehrkraft verpflichtend.

Hinweisen auf die Gültigkeit der Flächen- bzw. Abstandregelungen auch außerhalb des Lehrgangsraumes (unter anderem Aufenthaltsbereich, Verkehrswege und sanitärer Bereich) Bei der Durchführung der Schulung sollte weitestgehend auf Methoden verzichtet werden, die den Abstand zwischen den Teilnehmenden verringern bzw. zu einer direkten körperlichen Interaktion der Teilnehmenden führen (Partner-Teilnehmerübungen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren)

Maßnahmen bei Teilnehmerübungen

Bei Teilnehmerübungen sollten feste Übungsteams gebildet werden (ggf. länderspezifische Dokumentationspflicht berücksichtigen)

Bei Teilnehmerübungen sind Mund-Nasen-Schutz und Einmalhandschuhe zu tragen

Die Atemkontrolle sollte am Teilnehmenden geübt werden. Sprechen regionale Vorgaben dagegen (Hotspot – Regelung) erfolgt die Übung am Phantom.

Ist auf Grund regionalbehördlicher Verfügungen das Üben mit direktem Körperkontakt verboten, kann die Seitenlage als Ausbilderdemonstration am Phantom oder über andere geeignete Visualisierungs-techniken vermittelt werden

Die Teilnehmerübung zur Wiederbelebung (ohne AED) sollte mittels Ein-Helfer-Methode geübt werden.

Die Beatmung soll geübt werden; Sprechen regionale Vorgaben dagegen (Hotspot – Regelung) kann die Beatmung abweichend von der üblichen Vorgehensweise nur angedeutet werden. Der Ablauf der Wiederbelebung ist von jedem Teilnehmenden als kompletter Handlungsablauf zu üben. Jedem Teilnehmenden ist trotzdem ein eigenes, ordnungsgemäß desinfiziertes Gesichtsteil zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich ist die Brusthaut nach jedem Teilnehmenden desinfizierend abzuwischen

Bei der Wiederbelebung mit dem Automatisierten Externen Defibrillator (AED) sollte dieser von einer zweiten Person geholt und mit größtmöglichen Abstand zum anderen Ersthelfenden bedient werden

Essen, den 01.06.2022



Detlef Zabel
Referatsleitung Ausbildung